

KAPITEL 1

Transitleichen und die deutsch-deutsche Kriminalistik

Dass in der DDR die Kriminalistik eine Wissenschaft war, kann nicht mehr bestritten werden.¹³ Deshalb gab es auch keinerlei Anlass, von einer „wissenschaftlichen Kriminalistik“ zu sprechen, wie es heute zum Teil üblich ist, weil jeder, der sich irgendwie mit dem Kriminalfach beschäftigt, einen wissenschaftlichen Anspruch hat. Das Gegenteil in diesem Begriffswirrwarr wäre aber eine „praktische Kriminalistik“, die dann mit der Arbeit der Kriminalpolizei gleichgesetzt wird. Hierzu ist polemisch anzumerken, dass in unserer Forschungslandschaft doch niemand auf die ernsthafte Idee kommen würde, Gebiete wie „wissenschaftliche Biologie“, „wissenschaftliche Mathematik“ oder „wissenschaftliche Medizin“ zu schaffen; die letztgenannte Disziplin vielleicht nur, um sich von der Paramedizin abzugrenzen. Aber bei der Kriminalistik vollführt man mit Begeisterung immer wieder diesen schmerzlichen Begriffsspagat von der „wissenschaftlichen und praktischen Kriminalistik“.¹⁴

Natürlich war in der DDR auch das große Thema der Morduntersuchung Gegenstand vielfältiger wissenschaftlicher Arbeiten, worüber an anderer Stelle in dieser Schriftenreihe bereits ausführlich berichtet wurde.¹⁵ Auf eine Arbeit sei besonders hingewiesen:

Über Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung hat der spätere Professor für Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin Dipl.-Krim. Hans Girod im Jahr 1975 eine ausgezeichnete Dissertation verfasst.¹⁶ Dass sie 40 Jahre später ein-

¹³ Vgl. Frank-Rainer Schurich und Ingo Wirth (Hrsg.): Die Kriminalistik an den Universitäten der DDR. Verlag Dr. Köster. Berlin 2015 (Schriftenreihe Polizei. Studien zur Geschichte der Verbrechensbekämpfung. Band 4. Hrsg. von Ingo Wirth und Remo Kroll). Autoren dieses Buches waren Armin Forker, Rainer Leonhardt, Frank-Rainer Schurich und Ingo Wirth. Das Verzeichnis der akademischen Schriften stellte Remo Kroll auf über 150 Seiten zusammen (Habilitationsschriften, Dissertationen und Diplomarbeiten).

¹⁴ Vgl. Frank-Rainer Schurich: Kriminalistik als Wissenschaft und Studienfach. Zur selbstständigen Disziplin und wissenschaftlichen Stellung. Kriminalistik 10/1990, S. 511-514; ders.: Kriminalistik – eine aussterbende Disziplin? Oder: Warum sich Einheitspolizeiausbildung und kriminalistisches Denken nicht vertragen. Kriminalistik 4/1998, S. 255-260.

¹⁵ Vgl. Ingo Wirth und Remo Kroll: Morduntersuchung in der DDR. Verlag Dr. Köster. Berlin 2014 (Schriftenreihe Polizei. Studien zur Geschichte der Verbrechensbekämpfung. Band 3. Hrsg. von Ingo Wirth und Remo Kroll).

¹⁶ Hans Girod: Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung. Ein Beitrag zur kriminalistischen Untersuchungsmethodik von vorsätzlichen Tötungsstraftaten. Jur. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin. Berlin 1975. Hans Girod habilitierte dann 1982 an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Dr. sc. jur. mit dem Thema: Theoretische und methodische Grundzüge der Untersuchung verdächtiger Todesfälle. Acht

mal zur wissenschaftlichen Einführung in das Thema der Opferbeseitigung an den Transitstrecken der DDR herangezogen wird, war damals natürlich noch nicht abzusehen.

Als Materialbasis diente eine repräsentative Auswahl abgeschlossener gerichtlicher Verfahren sowie Unterlagen der Morduntersuchungskommissionen aller Bezirke der DDR von Tötungsdelikten mit Opferbeseitigung im Zeitraum 1962 bis 1972. Das Ziel der Arbeit lag vor allen Dingen darin, einen Beitrag zur Theorie und Praxis der kriminalistischen Untersuchung von Tötungsdelikten mit Opferbeseitigung zu leisten, wodurch gleichzeitig die allgemeine Untersuchungsmethodik der Tötungsdelikte bereichert wurde. Der Verfasser wies in seiner Dissertation nach, dass Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung engste Berührungspunkte zu Vermisstenfällen besitzen. „Obwohl die Vermisstenfälle im Allgemeinen *außerhalb* einer strafrechtlichen Relevanz liegen, können in sie Delikte mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit – wie vorsätzliche Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung – eingelagert sein. Ihre Aufdeckung und Aufklärung kann wegen des *äußerlich* gleichartig aussehenden Ursachenkomplexes erschwert und mit hohem Zeit- und Informationsverlust verbunden sein.“¹⁷

Hans Girod ging in einem Kapitel über das Phänomen der vorsätzlichen Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung auch auf die typischen Begehungsweisen ein, die sich schon immer höchst unterschiedlich gezeigt haben. Das erklärt sich aus der Variabilität der Tatmethoden und bezieht sich hauptsächlich auf die Auswahl der Tatmittel, Tötungsarten und Beteiligungsformen. „Eine besondere Rolle spielen zusätzlich die *Verschleierungshandlungen*. Sie sind *unmittelbarer Bestandteil der Begehungsweisen* und bedingen einen bedeutsamen, wenn auch teilweise schwer erkennbaren, Spurenkomplex.“¹⁸

Nach einer Untersuchung von Helga Maassen und Lothar Welzel¹⁹ werden in der DDR ca. 44 Prozent aller Tötungsdelikte auf unterschiedliche Weise verschleiert. In ihnen verbergen sich nach Girod hinsichtlich der Verschiedenartigkeit des kriminalistischen Informationspotentials zwei Gruppen verschleierter

Jahre später erschien in Berlin eine Monografie von ihm, die in der DDR erstmalig seit 1965 (in diesem Jahr wurde veröffentlicht: W. Schulz: Die Untersuchung unnatürlicher Todesfälle. Ministerium des Innern. Publikationsabteilung) wieder zusammenfassende Kenntnisse auf seinem Spezialgebiet vermittelte: Die kriminalistische Untersuchung verdächtiger Todesfälle. Ministerium des Innern. Publikationsabteilung. Berlin 1990. Hans Girod hat zahlreiche Sachbücher über wahre Kriminfälle verfasst, die in vielen Auflagen erschienen sind, z. B.: Das Ekel von Rahnsdorf und andere Mordfälle aus der DDR. Verlag Das Neue Berlin. Berlin 1997.

¹⁷ Hans Girod: Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung. Ein Beitrag zur kriminalistischen Untersuchungsmethodik von vorsätzlichen Tötungsstraftaten. Jur. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin. Berlin 1975, S. 6.

¹⁸ Ebd., S. 33.

¹⁹ Helga Maassen und Lothar Welzel: Erscheinungsbild, Ursachen- und Vorbeugungsaspekte der Tötungsverbrechen in der DDR. Jur. Diss. Karl-Marx-Universität Leipzig. Leipzig 1969.

Tötungsverbrechen, deren Hervorhebung die Problematik der Opferbeseitigung deutlich macht:

„1. Tötungsdelikte werden verschleiert, indem Spuren am Opfer, am Tatort, in dessen Umgebung beseitigt oder hinzugefügt werden, die die Feststellung der Todesursache, der Todesart, des Tatablaufs, des Motivs oder anderer tatrelevanten Umstände erschweren können. Die Handlungen des Täters sind in den meisten Fällen bei korrekter kriminalistischer Ermittlungstätigkeit erkennbar. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das vorhandene Opfer und der bekannte Tatort bei ordnungsgemäßer Spurensuche und -auswertung, auch unter den Bedingungen einer Verschleierung, relativ günstige Voraussetzungen für die Verdachtsbegründung einer vorsätzlichen Tötung bieten. Prinzipiell gestattet eine derartige Sachlage zumindest die Anwendung des § 94 StPO.²⁰

2. Im Gegensatz zur ersten Gruppe werden Tötungsdelikte verschleiert, indem die Aktivitäten des Täters eindeutig auf die *Beseitigung* des Opfers gerichtet sind (Anteil ca. 10 Prozent an der Tötungskriminalität). Innerhalb dieser Gruppen lassen sich die Beseitigungshandlungen sowohl in die *unmittelbare* als auch in die *mittelbare* Form unterteilen.

Für die *unmittelbare* Beseitigung ist charakteristisch, dass der Täter eine möglichst schnelle und sichere Vernichtung der individuellen Merkmale des Opfers herbeiführt. Dabei wird der Beseitigungsprozess in den meisten Fällen bis zum Erfolgseintritt überwacht (z. B. durch Verbrennen).

Bei der *mittelbaren* Beseitigung wird die Vernichtung der individuellen Merkmale des Opfers durch natürliche, milieuabhängige Beseitigungsvorgänge (Fäulnis, Verwesung usw.) hervorgerufen.

Mit der Verbergung des Opfers an einem geeigneten Ort beendet der Täter sein aktives Handeln zur Beseitigung. Die Beseitigung ist vollendet, wenn keine individuellen Merkmale des Opfers mehr nachweisbar sind.

Allen Verschleierungsformen ist die Zielstellung des Täters gemeinsam, die Verbrechensaufklärung und Beweisführung zu vereiteln und dadurch gegen ihn gerichtete strafrechtliche Sanktionen zu verhindern. Sie sind das Resultat einer

²⁰ § 94 der StPO der DDR: Tod unter verdächtigen Umständen. Der Gesetzestext lautet: „Sind Anhaltpunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.“

Nach § 92 der StPO der DDR (Anlässe zur Prüfung), mit dem der Abschnitt „Einleitung des Ermittlungsverfahrens“ beginnt, war der Tod unter verdächtigen Umständen gem. § 94 StPO ein Anlass zur Prüfung, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.